Seite 1 von 1

Die Angabe "Ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe" ist zulässig, obwohl Hefeextrakt enthalten ist

Hamburg (mm) Ein Produkt war mit dem Claim "Natürlich ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe" beworben worden, obwohl darin ausweislich des Zutatenverzeichnisses Hefeextrakt enthalten war. Die Richter gaben dem Hersteller recht. (Az.: 5 U 265/11)

Die Verbraucherzentrale eines Bundeslandes hat einen Hersteller unter anderem wegen der Werbung "Natürlich ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe" auf einem Fertiggericht 2011 verklagt. Am 08.09.2016 ist in der Berufung vor dem Hanseatischem Oberlandesgericht Hamburg eine Entscheidung ergangen, die nicht der Auffassung der klagenden Verbraucherzentrale entspricht.

Der Anbieter bewirbt die Tütensuppe mit dem Hinweis "Natürlich ohne geschmacksverstärkende Zusatzstoffe". In der Zutatenliste steht Hefeextrakt. Dieser zählt zwar rechtlich nicht zu den "geschmacksverstärkenden Zusatzstoffen", jedoch ist er glutamatreich und entfaltet damit auch eine geschmacksverstärkende Wirkung, weil Glutaminsäure drinsteckt. Die Verbraucherzentrale hatte die Auffassung vertreten, dass dieser Hinweis für die Verbraucher irreführend sei. Diese erwarteten, dass der Geschmack bei einem so beworbenen Produkt weder durch Geschmacksverstärker noch durch Hefeextrakt verstärkt werde. Die Richter sahen dies anders und lehnten eine Verbrauchertäuschung ab. Auch wenn Hefeextrakt aufgrund der darin enthaltenen Glutaminsäure geschmacksverstärkend wirken könne, zähle dieser Stoff rechtlich nicht zu den geschmacksverstärkenden Zusatzstoffen. Die Auslobung sei daher zutreffend.

Laut einer Mitteilung der klagenden Verbraucherzentrale besteht trotz des verlorenen Prozesses Hoffnung für eine künftig ehrlichere Werbung. Aufgrund der kritischen Diskussion zur Werbung "ohne Zusatz von Geschmacksverstärkern" auf Produkten mit Hefeextrakt entfernt der Hersteller mit einer neuen Produktlinie Geschmacksverstärker wie Würze und Hefeextrakt aus der Rezeptur seiner Fertiggerichte.

Die Entscheidung ist laut einem Pressebericht rechtskräftig.